



**Satzung des Reit- und
Fahrvereins „FANAL“
Neunkirchen-Seelscheid e.V.
(in der Fassung vom
15.12.2023)**

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Anschluss, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein „FANAL“ Neunkirchen-Seelscheid e.V..
2. Vereinssitz ist 53797 Lohmar, Breidtersteegsmühle 3.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Rhein-Sieg e.V. (darüber auch im Landessportbund NRW e.V.) und durch den Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Bonn-Rhein-Sieg e.V. Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine e.V. in Bonn, des Pferdesportverband Rheinland und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand in Beratung mit dem erweiterten Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung, die erforderliche Anzahl an Delegierten und Ersatzdelegierten.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht in Siegburg in das Vereinsregister 619 mit der Nummer 12 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Mitglieder im Umgang mit dem Pferd durch Reiten, Fahren und Voltigieren. Er stellt sich besonders die Aufgabe, die Jugend hierfür zu begeistern.

Als besondere Ziele werden herausgestellt:

- 1.1 die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen
 - a) im Reiten, Fahren, Voltigieren und Arbeit am Boden,
 - b) in der Haltung, der Pflege von Pferden und im Umgang mit ihnen,
 - c) in der Zucht und Ausbildung von Pferden
- 1.2 die Durchführung von Wettkämpfen, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen; die Förderung des Erwerbes von Reitabzeichen, die Förderung und Ausbildung von Übungsleitern, die Beschaffung von Sportgeräten, sowie die Förderung des Sportstättenbaus und die Zusammenarbeit mit dem Kreis- und Landessportbund.

§ 3a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3b Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung kann der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen

§ 4a Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 der Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch hervorragenden Dienst, insbesondere bei der im Rahmen der Förderung des Vereinslebens hervorgetan haben. Sie sind durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu ernennen.
3. Jedes Mitglied kann nur in einem Verein Stammmitglied sein. Wer in mehreren Vereinen Mitglied ist, muss gegenüber der FN eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft entsprechend der Leistungsprüfungsordnung (LPO) abgeben. Die Änderung der Stammmitgliedschaft ist dem Verein unverzüglich mit zu teilen.
4. In Vereinswettkämpfen, d.h. in Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaften sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt.

§ 4b Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Es ist ein Aufnahmeantrag (siehe Vordruck auf der Homepage: www.rfv-fanal.de) an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag kann in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden.
2. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
3. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt der Antragssteller die Satzung und Ordnungen des Vereins, des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als bindend an.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Im Falle der Ablehnung kann der abgelehnte Antragsteller binnen Monatsfrist nach Erhalt der Ablehnung schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet keine unsportlichen, unkameradschaftlichen oder dem Ansehen des Vereins abträglichen Handlungen vorzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht der Teilnahme und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.
3. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur ordnungsgemäßen Nutzung des Vereinsmaterials und des Außenplatzes zu Trainingszwecken nach Maßgabe der Reit- und Bahnordnung sowie der sonstigen vereinseigenen Ordnungen berechtigt. Beschädigungen sind dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet dem geschäftsführenden Vorstand Änderungen ihrer Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen

1. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, wenn der Verein das beschließt. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind sofort nach der Bestätigung der Aufnahme, die durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt, fällig.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die Hauptversammlung fest. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Er wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine schriftliche Rechnung, deren Betrag mit Zugang sofort fällig wird.
3. Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden, zahlen den entsprechenden Rest des Jahresbeitrages vom 1. Monat des jeweiligen Kalendervierteljahres ab.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in schriftlich begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Zur Deckung besonderer Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der jährlichen Umlage darf den doppelten aktuellen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Austrittserklärungen sind dem Vorstand bis zum 15.11. des Kalenderjahres, an die Vereinsadresse oder per Mail an mitglieder@reitverein-fanal.de zuzusenden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
4. Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinsarbeit durch grob unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten stört, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, gegen die Satzung schuldhaft verstößt oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit genauer Begründung mitzuteilen. Dem Betroffenen steht gegen die Entscheidung Einspruch zu, wie bei § 4b (4). Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann als Hauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Eine Hauptversammlung soll im ersten Vierteljahr eines Jahres zusammentreten. Hierzu hat der geschäftsführende Vorstand alle Mitglieder per Email mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen. Bei der Hauptversammlung, auf der die wichtigsten Beschlüsse über die Verwirklichung der Vereinsziele gefasst werden sollen, berichten die Vorsitzenden über die Vereinsarbeit und der Geschäftsführer über die finanzielle Lage des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in kürzeren Abständen ohne Einberufungsfrist vom Vorstand einberufen werden. Er muss dies tun, wenn mindestens 20% der Mitglieder es verlangen und von ihnen die zu beratenden Punkte angegeben worden sind. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Verlangen einberufen werden. Die Einladung erfolgt per Email. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung, sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 11 (1) genannten Reihenfolge.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt ist.
8. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Abstimmungen sind nur auf Antrag geheim. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut auf die Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung zu setzen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Gesamtvorstand und alle Vereinsmitglieder bindend.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern per Mail zugesendet wird und die von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
5. Wahl der Kassenprüfer*innen;
6. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 11 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes
 - a) **Geschäftsführender Vorstand (entsprechend § 10 Ziffer 9)**
 - a. 1. Vorsitzende*r
 - b. 2. Vorsitzende*r
 - c. Geschäftsführer*in
 - b) **Der erweiterte Vorstand**
 - a. Sport- und Turnierwart*in
 - b. Freizeitwart*in
 - c. Jugendwart*in
 - d. Gerätewart*in
 - e. Fahrwart*in
 - f. Voltigierwart*in
 - g. Zuchtwart*in
 - h. Kassierer*in
 - i. Schriftführer*in und Pressewart*in

Nicht alle Positionen müssen besetzt sein, eine Personalunion ist möglich.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.
3. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Ausnahme bildet das Amt des/der Jugendwart*in; wählbar dafür ist jede Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Alle Ämter sind Ehrenämter.
4. Für jedes Amt des erweiterten Vorstandes kann bei Bedarf ein Stellvertreter gewählt werden, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der/die Jugendwart*in wird nach § 5 der Jugendordnung des RFV Fanal Neunkirchen-Seelscheid e.V. von den Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereines gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, verwaltet das Vermögen, legt die Veranstaltungen fest und führt sie aufsichtsführend durch. Mit der Durchführung kann er andere Mitglieder beauftragen.
8. 1. Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r und Geschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Diese Vorstandsmitglieder haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
9. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
10. Für jedes Amt des erweiterten Vorstandes kann bei Bedarf ein/e Stellvertreter*in gewählt werden, der/die beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt. .

11. Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mündlich mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beratungspunkte und Beschlüsse enthält und die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte oder der Vorstand betreut damit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied. Die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Ersatzwahl gilt nur für die laufende Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 12 Ausschüsse und Ordnungen

1. Ausschüsse werden je nach Bedarf zur Erarbeitung von Vorlagen oder Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Durchführung von Veranstaltungen) vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder der Jugendvollversammlung einberufen.
2. Der/die Jugendwart*in oder die Jugendversammlung können einen Vereinsjugendausschuss zusammenrufen. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
3. Wenn sich Ausschüsse oder die Jugendversammlung eine Ordnung geben, sind diese kein Bestandteil der Satzung.

§ 13 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen (bis max. 500 Euro), zeitlicher Ausschluss von Veranstaltungen (bis zu 3 Monaten) bzw. aus dem Verein.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, üben der Gesamtvorstand, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in LPO Teil C, Rechtsordnung, geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn sich in einer dafür mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter ausdrücklicher Ankündigung der Auflösung schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mehr als Dreiviertel der gültigen Stimmen der Anwesenden ausspricht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit tritt keine Auflösung des Vereines ein, der Verein besteht dann als nicht rechtsfähiger Verein fort.